

Statuten der Männerriege Villmergen

I. Name und Sitz

Art.1

Die Männerriege Villmergen ist eine Riege des Turnverein Villmergen, dessen Statuten und Reglemente sinngemäss Anwendung finden.

Art. 2

Rechtsdomizil der Riege ist die Gemeinde Villmergen

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Die Männerriege

- pflegt das Männerturnen seiner im angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten der Männer- und Faustballriege
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4

Die Männerriege ist weiter Mitglied:

- des Kreisturnverband Freiamt (KTVF)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5

Die Männerriege setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- ~~aktive Männerturner~~ - **Aktivmitgliedern**
- ~~aktiven Faustballspielern~~ - **Passivmitgliedern**
- ~~passive Männerturner und Faustballspieler~~

Art. 6

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden wer Freude am Turnsport hat und sich aktiv beim Turnen oder Faustballspiel beteiligt. Die Aufnahme kann während dem Vereinsjahr erfolgen und muss durch die GV bestätigt werden.

Art. 7

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 8

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende **haben** den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen

Art. 9

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereines zu fördern.

Art. 11

Jedes **Aktiv- und Passivmitglied** ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 12

Die **Mitglieder** sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde, **bzw.** der Teilnahme an den Anlässen gem. Jahresprogramm angehalten. ~~Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.~~

Art. 13

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Art. 14

~~Passivmitglied oder~~ Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. ~~Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, beinhaltet aber kein Stimmrecht.~~

V. Organe

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- die Mutationen
- die Abnahme der Tätigkeitsberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresprogrammes
- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder

- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Statutenrevisionen
- **Ehrungen**
- Verschiedenes

Art. 17

Anträge **zu Geschäften gemäss Traktandenliste der** Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 18

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
Die GV ist immer beschlussfähig.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Männerriege und vertritt diese nach aussen.

Art. 20

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie haben jeweils die Jahresrechnung zu prüfen und Bericht sowie Antrag an die GV zu stellen. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art. 21

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen. Der Turnstand ist beschlussfähig.

VI. Finanzen

Art. 22

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12. **und entspricht dem Kalenderjahr.**

Art. 23

Der Kassier und der Präsident unterzeichnen für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontoführung, Zahlungen, und Verhandlungen gegenüber den Bankinstitutionen mit Einzelunterschrift.

Art. 24

Die Einnahmen der Riege werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- **Gönnerbeiträge** und Schenkungen

Die Ausgaben der Riege bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Neuanschaffung **en von Turngeräten**
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gem. Budget

Art. 25

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt. **Dieser darf den Betrag von CHF 200.00 nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorturner und die Spielleiter Faustball sind beitragsbefreit.**

Art. 26

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Die Mitglieder haften nur für den jeweils von der GV beschlossenen Mitgliederbeitrag.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Änderungen einzelner Artikel oder eine Gesamtrevision der Statuten können nur an der GV mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 28

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 29

Im Falle einer Auflösung der Männerriege ist das vorhandene Vermögen und das Inventar dem Turnverein zur Verwaltung zu übergeben. Wo die vorliegenden Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Statuten des Turnvereins und der übergeordneten Verbände.

Art. 30

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Januar 1990

Art. 31

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03.03.2016 genehmigt und treten nach der GV sofort in Kraft.

Villmergen, 03. März 2016

Für die Männerriege Villmergen

Präsident

Aktuar

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverein Villmergen genehmigt,
Februar 2016

Präsident

Aktuar

.....

.....